



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 22.07. bis 24.07.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7778 –

Frage Nummer 12
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Richard
Graupner**
(AfD)

Angesichts der unzureichenden Beantwortung meiner Anfrage zum Plenum am 02.07.2025 zu den Wohnraumdurchsuchungen bei Aktivisten der „Identitären Bewegung“, in der weder die Notwendigkeit zusätzlicher Beweismittel über die im Internet verfügbaren Foto- und Videodokumente hinaus spezifisch begründet noch das gewaltsame Vorgehen der Polizei, insbesondere die Zerstörung einer Eingangstür, im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit konkret gerechtfertigt wurde, sondern lediglich allgemeine Verweise auf rechtliche Grundsätze und Geheimhaltung erfolgten (s. Antwort der Staatsregierung vom 03.07.2025), frage ich die Staatsregierung erneut, welche konkreten Beweismittel über die genannten öffentlich zugänglichen Dokumente, welche die Teilnahme der Tatverdächtigen an besagter Veranstaltung in Mailand zweifelsfrei belegen, hinaus mit den Hausdurchsuchungen sichergestellt werden sollten und wie konkret das gewaltsame Eindringen der Polizei in mindestens eine Wohnung eines Tatverdächtigen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Wie in der Beantwortung der Anfrage zum Plenum am 02.07.2025 ausgeführt, war Gegenstand der Durchsuchung das Auffinden und die Beschlagnahme von Beweismitteln, wie Mobiltelefone, internetfähige Endgeräte, Speichermedien, Unterlagen etc., welche für das Verfahren, insbesondere zur beweiskräftigen Aufklärung, von Bedeutung sein können.

In dieser Antwort wurde auch die rechtliche Grundlage des polizeilichen Handelns dargelegt.

Der in der Anfrage in Bezug genommene Sachverhalt ist nach wie vor Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens. Trotz des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zu-

rück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.